



AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 27.07.2016

Laufende Nr.: 42/16

Bekanntgabe der

Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek

vom 21.07.2016

Benutzungsordnung

für die Hochschulbibliothek der

Technischen Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 21.07.2016

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Allgemeines und Aufgaben der Bibliothek
- § 2 Benutzungsverhältnis
- § 3 Zulassung zur Benutzung
- § 4 Beendigung des Benutzungsverhältnisses
- § 5 Rechte und Pflichten der Benutzerin/des Benutzers
- § 6 Ausleihbeschränkungen
- § 7 Leihfrist, Verlängerung, Vormerkungen, Rückforderung
- § 8 Gebühren
- § 9 Fernleihe
- § 10 Nutzung von technischen Einrichtungen
- § 11 Kontrollen, Fundsachen, Hausrecht
- § 12 Haftungsausschluss bei Benutzungsleistungen
- § 13 Ausschluss von der Benutzung
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 in der Fassung vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) hat die Technische Hochschule Georg Agricola folgende Benutzerordnung für die Hochschulbibliothek erlassen:

§ 1

Allgemeines und Aufgaben der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek ist eine zentrale Einrichtung der privaten, staatlich anerkannten THGA.
- (2) Aufgabe der Bibliothek ist das Bereitstellen und Vermitteln von Medien (Lehr- und Fachbücher, Zeitschriften, elektronische Medien, Karten) und elektronischer Information zur Unterstützung von Studium und Lehre an der THGA. Sie steht als Arbeits- und Ausleihbibliothek den Studierenden, Angehörigen und Mitgliedern der THGA, der Trägergesellschaft und ihren Töchtern, sowie externen Benutzerinnen und Benutzern zur Verfügung.
- (3) Beratungen in allen die Benutzung der Bibliothek betreffenden Fragen, vor allem Beratungen über die Benutzung des Kataloges, elektronischen Medien und sonstigen Nachschlagewerken werden kostenfrei durch das Bibliothekspersonal erteilt.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis zwischen der Benutzerin oder dem Benutzer und der Bibliothek der THGA wird durch den Inhalt dieser Benutzungsordnung geregelt.

§ 3

Zulassung zur Benutzung

Die Zugehörigkeit zur THGA als Mitglied oder Angehöriger begründet zugleich das Recht zur Benutzung der Bibliothek. Die Zulassung sonstiger Benutzerinnen oder Benutzer erfolgt auf Antrag.

§ 4

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Zulassung zur Benutzung endet unbeschadet der Bestimmungen in § 13
 - für die Studierenden der THGA mit ihrer Exmatrikulation,

- für Gasthörerinnen und Gasthörer der THGA mit dem Ende des Semesters, für das sie als Gasthörer eingeschrieben sind,
 - für die sonstigen Mitglieder und Angehörigen der THGA mit Wegfall des Mitgliedschafts- und Angehörigenverhältnisses,
 - für die sonstigen Benutzerinnen und Benutzer der Bibliothek mit dem vorzeitigen Entlassen aus dem Benutzungsverhältnis auf Antrag des Benutzenden oder mit Ablauf der Zulassungsfrist bzw. für solche Benutzerinnen oder Benutzer, die keine Zulassung benötigen, mit dem Verlassen der Bibliotheksräume,
 - durch Tod.
- (2) Bei der Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die Benutzerinnen und Benutzer verpflichtet, die entlehnten Medien zurückzugeben sowie die bestehenden und geltend gemachten Forderungen der Bibliothek auszugleichen.
- (3) Studierende haben das aus der Bibliothek entlehnte Bibliotheksgut vor der Exmatrikulation zurückzugeben. Die Bibliothek bestätigt die Entlastung.
- (4) Die Bibliothek hat das Recht auch nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses für die Verpflichtungen der Benutzerin oder des Benutzers, die zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt sind, Maßnahmen gemäß § 13 zu ergreifen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Benutzerin/des Benutzers

- (1) Benutzerinnen und Benutzer der Bibliothek haben das Recht auf die in dieser Benutzungsordnung genannten Dienstleistungen.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer hat die von ihm benutzten Bestände sorgfältig zu behandeln und vor jeder Beschädigung zu schützen. Untersagt sind insbesondere Eintragungen jeder Art, auch Unterstreichungen, Berichtigungen von Fehlern, Umbiegen von Blättern, Durchzeichnen, Brechen von Tafeln und Karten. Vorsätzliche Beschädigungen oder Zerstörungen werden strafrechtlich verfolgt.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer haben bei Empfang jeden Mediums dessen Zustand und Vollständigkeit zu prüfen und vorhandene Schäden dem Bibliothekspersonal mitzuteilen.
- (4) Für verlorenen gegangene oder beschädigte Medien hat die Benutzerin oder der Benutzer ein vollwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen. Gelingt ihm dies nicht, so ist die Bibliothek berechtigt, entweder eine Ersatzsumme zur Wiederbeschaffung des Mediums festzusetzen oder auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers eine fotografische Reproduktion anzufertigen oder anfertigen zu lassen.
- (5) In allen der Benutzung dienenden Räumen der Bibliothek ist im allgemeinen Interesse der Benutzenden Ruhe zu bewahren. Laute Telefongespräche sind zu unterlassen. Rauchen ist nicht gestattet. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

- (6) Taschen, Schirme und Gepäckstücke sind in der Garderobe abzulegen bzw. in den Schließfächern einzuschließen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für die Garderobe.
- (7) Adressänderungen sind unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen. Studierende der THGA melden die neue Anschrift im Studierendensekretariat der THGA.
- (8) Jede Benutzerin oder jeder Benutzer der Bibliothek hat das Recht, die Fernleihe in Anspruch zu nehmen und Anschaffungsvorschläge zu machen. Über die Anschaffung entscheidet die Bibliotheksleitung.
- (9) Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist jede Benutzerin und jeder Benutzer selbst verantwortlich.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Von der Entleihung sind im allgemeinen ausgeschlossen:
 - Handschriften und Autographen,
 - Abschlussarbeiten der THGA und ihrer Vorgängerinnen,
 - Medien von besonderem Wert,
 - Aktuelle Zeitschriftenhefte und Zeitschriftenbände,
 - Loseblatt-Ausgaben.
- (2) Alle in den Lesesälen der Bibliothek aufgestellten Medien können an Ort und Stelle benutzt werden.
- (3) Der Präsenzbestand der Lesesäle darf in der Regel nur in den Räumen benutzt werden, in denen er aufgestellt oder ausgelegt ist. Nach Gebrauch sind die Medien an ihren Standort zurückzustellen oder an einem dafür bestimmten Platz abzulegen. Sind aus Sicherheitsgründen Bestände im Handapparat aufgestellt, werden sie dort gegen Hinterlegung eines Ausweises an der Ausleihe ausgegeben.
- (4) Medien aus dem nicht frei zugänglichen Magazin sind zur Benutzung zu bestellen. Sie sind bei der dafür vorgesehenen Stelle (Ausleihe, Aufsicht) im Empfang zu nehmen und wieder abzugeben.

§ 7 Leihfrist, Verlängerung, Vormerkungen, Rückforderung

- (1) Die Leihfrist von Normalausleihen beträgt in der Regel vier Wochen.
- (2) Bei bestimmten Medientypen 2-Wochen und Kurzausleihe ohne Verlängerungsmöglichkeit.

- (3) Die Leihfrist der Normalausleihen kann bis zu zweimal verlängert werden, wenn das Medium weder vorgemerkt noch bereits mit Gebühren belastet ist.
- (4) Verliehene Medien können an der Ausleihtheke vorgemerkt werden. Auskunft darüber, wer ein Medium entliehen hat, wird aus Datenschutzgründen nicht erteilt.
- (5) Sonderleihfristen werden nach Absprache mit der Bibliotheksleitung vergeben
 - bei der Abfassung von Abschlussarbeiten,
 - ab Beginn der Semesterferien der THGA.
- (6) Für die Fernleihe gelten die Fristen der verleihenden Bibliothek.
- (7) Die Bibliothek kann ein Medium zurückfordern, wenn es zu dienstlichen Zwecken benötigt wird.

§ 8 Gebühren

- (1) Die Erhebung der Gebühren und Auslagen richtet sich nach der aktuellen gültigen Gebühren- und Entgeltordnung der THGA Hochschulbibliothek (lt. Aushang).
- (2) Für die Bereitstellung von Schlüsseln zu Schließfächern der Bibliothek hat die Benutzerin oder der Benutzer einen Lichtbildausweis als Pfand zu hinterlegen. Müssen wegen des Verlustes von Schlüsseln Schlösser ersetzt werden, so hat die Benutzerin oder der Benutzer die Kosten dafür zu tragen.

§ 9 Fernleihe

Medien, die nicht in der Bibliothek vorhanden sind, können durch die Vermittlung der Bibliothek auf dem Wege des regionalen und deutschen Leihverkehrs bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden. Die Entleiher erfolgt nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Leihverkehrsordnung und zu den besonderen Bedingungen der Bibliothek.

§ 10 Nutzung von technischen Einrichtungen

- (1) Die Bibliothek stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten technische Geräte zur Nutzung von Informationsträgern zur Verfügung.
- (2) Vor und während des Gebrauchs erkannte Mängel sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Mit der Nutzung der bibliothekarischen Einrichtungen und Dienstleistungen verpflichtet sich die Benutzerin oder der Benutzer zur Beachtung der entsprechenden Bestimmungen der Benutzungsordnung.
- (4) Für die Nutzung der PC-Arbeitsplätze in der Bibliothek gilt die Benutzungsordnung für die IT-Infrastruktur.

§ 11

Kontrollen, Fundsachen, Hausrecht

- (1) Alle mitgeführten Bücher, Zeitschriften usw. sind der Aufsicht deutlich erkennbar vorzulegen.
- (2) In der Bibliothek gefundene oder aus nicht geräumten Schließfächern entnommene Gegenstände werden vom Bibliothekspersonal in der Ausleihe aufbewahrt.
- (3) Die Bibliotheksleitung übt das Hausrecht aus; sie kann Bibliotheksbedienstete mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen.

§ 12

Haftungsausschluss bei Benutzungsleistungen

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden und Aufwendungen, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder verzögerte Benutzungs- und Informationsleistungen entstanden sind.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die eine Benutzerin oder ein Benutzer in die der Benutzung dienenden Räume der Bibliothek mitgebracht hat.

§ 13

Ausschluss von der Benutzung

- (3) Wer gegen diese Ordnung verstößt, kann von der Leitung der Bibliothek zeitweise oder dauernd, ganz oder teilweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Alle gesetzlichen und aus dieser Ordnung erwachsenen Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 05.07.2016

Bochum, den 21.07.2016

Prof. Dr. Jürgen Kretschmann
Der Präsident
Technische Hochschule Georg Agricola